



**Konsequenter Abbau überflüssiger Bürokratie im Steuerbereich –  
spürbare Entlastung des Mittelstands**

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, **überflüssige Bürokratie** konsequent abzubauen. Konkret geht es darum, „die Spreu vom Weizen zu trennen“, nämlich unerlässliche Regelungen von verzichtbarem bürokratischen „Beiwerk“ zu befreien und die weiter notwendigen administrativen Prozesse, unter Einsatz modernster technischer Mittel, so bürokratiearm wie möglich zu gestalten. Weil **Steuergesetze** erfahrungsgemäß als besonders „bürokratieträftig“ empfunden werden, trägt **das Bundesministerium der Finanzen** dabei eine besondere Verantwortung.

Nicht richtig, aber leider immer noch weit verbreitet ist allerdings das klassische Vorurteil, das Deutschland in punkto Steuerbürokratie einen Spitzenplatz einnehme. Richtig ist: **Steuerbürokratie** wird weltweit als Belastung empfunden. In einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG gemeinsam mit der Weltbank veröffentlichten Studie wurde unlängst für eine mittelständische Musterfirma (60 Arbeitnehmer) u.a. berechnet, wie viel Zeit sie für die Abwicklung ihrer steuerlichen Pflichten benötigt. In den Vergleich wurden 178 Länder einbezogen. Das Ergebnis für Deutschland kann sich sehen lassen: Deutschland liegt beim zeitlichen Aufwand **für Steuern und Sozialabgaben** im Jahr 2006 mit jährlich rd. 196 Stunden und mit nur noch 16 zu beachtenden Terminen für Steuern und Abgaben weltweit an 65. Stelle, im EU 25-Vergleich im guten Mittelfeld.

Ein ähnlich hoher Zeitaufwand für Steuerbürokratie wie in Deutschland wurde im Übrigen auch in Staaten festgestellt, die schon seit längerer Zeit vergleichbare Instrumente zum Bürokratieabbau einsetzen, wie z.B. in den Niederlanden (180 Stunden) und in Dänemark (135 Stunden).

Ganz offensichtlich zahlt sich aus, dass die mittelständische Wirtschaft bereits in den vergangenen Legislaturperioden durch vielfältige Maßnahmen in erheblichem Maße von **überflüssiger Steuerbürokratie** befreit wurde. Hierzu gehören:

- Die Entlastung der Arbeitgeber durch Übertragung der **Auszahlung des Kindergeldes** auf die Familienkassen.
- Die Anhebung der **Buchführungsgrenzen nach der Abgabenordnung** um bis zu 35 %. Das ist eine Vereinfachung, die besonders Existenzgründern und kleineren Unternehmen zugute kommt.
- Die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten an die Steuerverwaltung mit der Software **ElsterLohn I**. Die Vorteile für die **Arbeitgeber** sind enorm. Den mittelständischen Unternehmen in Deutschland wird dadurch die Bearbeitung und Versendung von rd. 30 Mio. Papiervordrucken erspart. Dazu gehört insbesondere der
  - Verzicht auf das Verbinden der gesondert gedruckten Lohnsteuerbescheinigung mit der Lohnsteuerkarte bzw. auf das Ausfüllen der Rückseite der Lohnsteuerkarte sowie der
  - Verzicht auf die Rückgabe der Lohnsteuerkarte am Jahresende.

Damit wird der technische und organisatorische Aufwand aller Arbeitgeber deutlich verringert. Mittelständische Unternehmen, die den Löwenanteil der Arbeitnehmer beschäftigen, müssen rund 45,6 Mio. Lohnsteuerkarten nicht mehr ausfüllen und an ihre Arbeitnehmer zurückgeben. Der Ersatz der Lohnsteuerkarte als Beleg zur Steuererklärung erlaubt auch die „papierlose“ Abgabe von Steuererklärungen für Arbeitnehmer. Auf Basis des Jahressteuergesetzes 2008 wird die Karton-Lohnsteuerkarte schließlich ab 2011 durch ein rein elektronisches Verfahren abgelöst werden.

Parallel dazu stellt die Steuerverwaltung als kostenlosen Service das Softwarepaket **„ElsterFormular“** zur Verfügung, das die Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuererklärung, die Gewerbesteuererklärung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung, die Lohnsteuer-Anmeldung, und die Lohnsteuerbescheinigung unterstützt. Das zahlt sich für alle Beteiligten aus: Wie die Studie des IfM Bonn „Ermittlung bürokratischer Kostenbelastungen in ausgewählten Bereichen“<sup>1</sup> zeigt, können Unternehmen mit diesem Softwarepaket ihre

---

<sup>1</sup> <http://www.bmwi.bund.de/BMWi/Navigation/Service/bestellservice.did=98240.html>

Bürokratiekosten spürbar senken. Die Messungen des Institutes haben ergeben, dass der Zeitaufwand für eine Lohnsteuer-Anmeldung mit ELSTER-Formular durchschnittlich **gut 40 %** geringer ist als bei anderen geprüften Verfahren.

**Das Bundesministerium der Finanzen hat darüber hinaus seit Beginn der laufenden Legislaturperiode weitere vielfältige Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Steuerbürokratie im Interesse des Mittelstands systematisch umgesetzt:**

- So wurden im Rahmen der beiden schon verabschiedeten Gesetze **zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insb. in der mittelständischen Wirtschaft**“ die steuerliche **Buchführungspflichtgrenze** bezogen auf den Umsatz von 350.000 € auf 500.000 € und bezogen auf den Gewinn von 30.000 € auf 50.000 € noch weiter angehoben. Im Zusammenwirken mit den derzeit geplanten Änderungen des Handelsgesetzbuchs erhöht sich die entlastende Wirkung dieser Maßnahmen für viele kleine und mittlere Unternehmen nochmals wesentlich.
- Weitere Erleichterungen betreffen die **Umsatzsteuer**, zu nennen ist hier insbesondere die Anhebung der Betragsgrenze für **Kleinbetragsrechnungen** von 100 € auf 150 €. Dadurch unterliegen nunmehr 170 Mio. Rechnungen verminderten Angabepflichten. Dies entlastet vor allem die rund 650.000 Unternehmer, die einen Jahresumsatz bis 1 Mio. € aufweisen und Bargeschäfte des täglichen Lebens ausführen.

Auch im Rahmen der seit Anfang 2008 in Kraft getretenen **Unternehmensteuerreform** sorgen mittelstandsfreundliche Akzente für gezielte steuerliche Entlastungen und für weniger Steuerbürokratie bei kleinen und mittleren Unternehmen:

- So wurde die **Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe** abgeschafft – bisher notwendige komplizierte Berechnungen werden entbehrlich.
- Insbesondere kleinere mittelständische Unternehmen profitieren außerdem davon, dass es bei der **Abzugsbeschränkung von Finanzierungskosten** im Rahmen der Gewerbesteuer nunmehr einen Freibetrag von 100.000 Euro gibt. Dies wird in einer Vielzahl von Fällen dazu führen, dass keine Gewerbesteuer mehr zu zahlen und eine Steuererklärung weniger abzugeben ist.
- Kleine Unternehmen dürfen künftig höhere **Investitionsabzugsbeträge** (bisher: Ansparabschreibungen) bilden. Der Höchstbetrag wurde von 154.000 € auf 200.000 € erhöht. Außerdem wurde die Betriebsgrößengrenze für die Inanspruchnahme des sog. Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) auf 235.000 € angehoben und der Ansparzeitraum

auf 3 Jahre verlängert. Dadurch erhalten noch mehr Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, dieses Instrument zur Stärkung der Investitionskraft zu nutzen. Die neuen Abzugsbeträge dürfen zudem künftig für alle beweglichen Wirtschaftsgüter - nicht nur für neue - genutzt werden. Die bisherigen sog. Existenzgründerrücklagen sind entfallen. Existenzgründer können die verbesserten allgemeinen Investitionsabzugsbeträge in Anspruch nehmen. Einer gesonderten Förderung bedarf es nicht mehr. Die komplizierten Regelungen zu den bisherigen Ansparabschreibungen werden dadurch wesentlich vereinfacht.

- Die Grenze für die Sofortabschreibung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (GWG) wurde auf 150 € gesenkt. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten i. H. v. 151 bis 1.000 € ist jetzt ein einfach zu handhabender Sammelposten zu bilden (Abschreibung über fünf Jahre).
- Eine erhebliche Steuervereinfachung und Entlastung von bürokratischen Pflichten wird schließlich durch die ab 1.1.2009 geltende einheitliche **Abgeltungssteuer** für Kapitalerträge bewirkt.

Ein wichtiges Instrument für einen effektiven, effizienten und bürgerfreundlichen Steuervollzug ist die Verbesserung von Verwaltungsabläufen und -strukturen. Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, überflüssige Verwaltungsanweisungen zu entfernen. Das betrifft insbesondere die so genannten BMF-Schreiben, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen. Die Aufhebung der BMF-Schreiben bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Auch auf diesem Gebiet ist die Bundesregierung erfolgreich.

Bereits im Jahre 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen von den BMF-Schreiben, die vor dem 1. Januar 1980 ergangen sind, fast 1.000 aufgehoben. Lediglich 134 Verwaltungsanweisungen sind für die Zukunft in Kraft geblieben.

Die Überprüfung des Zeitraumes von 1980 bis 2004 wurde im Jahr 2007 ebenfalls abgeschlossen. Auf Bundesebene sind ca. 3.500 BMF-Schreiben auf ihre Aktualität geprüft worden. In Abstimmung mit den Ländern wurde festgestellt, dass von den rd. 3.500 Bundes-Anweisungen lediglich rund 1.000 BMF-Schreiben - also rund 28 % - über den 31. Dezember 2004 hinaus Gültigkeit behalten.

Der Bund hat damit im Ergebnis seinen aktuellen Bestand von Verwaltungsanweisungen, die auch noch ab 2005 gelten sollen, auf einen Schlag von 3.500 auf 1.000 reduziert - also um 72 %! Auf Landesebene kommen die Erlasse der Länder und die Verfügungen ihrer nachgeordneten Behörden hinzu, die auf diese BMF-Schreiben Bezug genommen haben und nicht bereits im Rahmen eigener Rechtsbereinigungsverfahren aufgehoben wurden.

Diese Verwaltungsregelung ist im Bundesteuerblatt 2007 Teil I (S. 369 ff.) veröffentlicht worden. Darin werden die BMF-Schreiben zusammengefasst in einer Liste dargestellt, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Alle Verwaltungsanweisungen des Bundes, die nicht auf dieser Liste stehen, werden für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2004 verwirklicht werden, nunmehr nicht mehr angewendet. Ländererlasse, die auf diesen nicht mehr anwendbaren BMF-Schreiben beruhen, sind damit ebenfalls außer Kraft gesetzt. Dies ist ein weiterer Schritt zu einem umfassenden Bürokratieabbau, der mittels einer spürbaren Reduzierung der Normenflut von Steuer-Verwaltungsvorschriften erreicht wird.

Mit dieser Maßnahme hat die Bundesregierung ein Projekt aus dem Maßnahmenkatalog zum Bürokratieabbau umgesetzt, den das Bundeskabinett im April 2006 beschlossen hatte.

Insgesamt hat das Bundesministerium der Finanzen seit Beginn der Legislaturperiode allein für die Wirtschaft Bürokratiekosten im Steuerbereich von mehreren hundert Millionen € abgebaut.

Weitere Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Steuerbürokratie werden folgen. Dabei ist u.a. das **enorme Potenzial** zu nutzen, das in der **Verwendung von ELSTER bei der Einkommensteuer** liegt. Derzeit geben lediglich knapp 20 Prozent der Steuerpflichtigen via ELSTER ihre Steuererklärung elektronisch ab. Die Bundesregierung wird alles daran setzen, dass sich dieser Wert schon in naher Zukunft signifikant erhöht.

Am 23. Juli 2008 hat das Bundeskabinett das Steuerbürokratieabbaugesetz beschlossen, mit dem ein wesentlicher Schritt zum Erreichen des vorgegebenen Bürokratieabbauziels erreicht wird. Ein besonderer Schwerpunkt darin ist die Modernisierung der Verfahrensabläufe. Hierzu gehört insbesondere der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden, z.B. durch papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmensteuern. Das Steuerbürokratieabbaugesetz führt deshalb die Strategie weiter, papierbasierte Vorgänge durch elektronische Kommunikationswege zu ersetzen. Die elektronische Datenübermittlung soll vor allem in folgenden Bereichen eine größere Rolle spielen:

- für Unternehmen beim Übersenden ihrer elektronischen Steuererklärung an das Finanzamt,
- für die Übermittlung von Steuerbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für alle nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre ,
- für Steuerpflichtige bei der Auskunftserteilung über steuerrelevante Daten im Falle der Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit sowie zur künftigen elektronischen Vorlage bestimmter Belege und Unterlagen beim Finanzamt.

Der erfolgversprechende Weg ist es, zunächst bei Unternehmen den elektronischen Datenaustausch zum Standardverfahren weiter zu entwickeln. Für viele Unternehmen ist die Abgabe elektronischer Steuererklärungen unproblematisch, da die Daten bei ihnen ohnehin elektronisch verfügbar sind – Medienbrüche werden so vermieden. Zudem wird es eine unbürokratische Härtefallregelung geben.

Von der Abschaffung einiger bisher papierbasierter Vorlagepflichten profitieren außerdem auch viele Bürgerinnen und Bürger, die das Angebot zusätzlicher IT-Unterstützung nicht selbst annehmen können.

Dieser Gesetzesentwurf enthält daneben weitere Vorschläge zur gezielten Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Unternehmen, etwa die Anhebung der Schwellenwerte für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen. Zur Entbürokratisierung trägt auch die angestrebte Möglichkeit bei, Prüfungen in Betrieben von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern zeitgleich durchzuführen.

Das Zwischenziel des BMF zum Bürokratieabbau wird sogar übertroffen. Hierzu trägt das Steuerbürokratieabbaugesetz mit einer erwarteten Bürokratiekostenentlastung von mehr als 200 Millionen Euro für Unternehmen und Verwaltung bei. Hinzu kommen bereits abgebaute Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Steuerbereich von deutlich über 1 Mrd. Euro seit Beginn der Legislaturperiode.

Auch zum Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz – ebenfalls am 23. Juli 2008 vom Bundeskabinett beschlossen – liefert das Bundesfinanzministerium signifikante Beiträge. Die Freibeträge der §§ 24, 25 KStG bei der Körperschaftsteuer werden erhöht und Erleichterungen beim sog. Umsatzsteuerheft werden umgesetzt.

Im Jahressteuergesetz 2009 werden ebenfalls wesentliche Akzente zum Bürokratieabbau gesetzt. Hier ist insbesondere die Wiedereinführung des sog. hälftigen Vorsteuerabzugs für betriebliche Kraftfahrzeuge zu nennen.

Daneben werden die Bemühungen auf europäischer Ebene, Vereinfachungspotenziale bei den dort zu verantwortenden Rechtsvorschriften zu identifizieren und umzusetzen, durch die Bundesregierung konstruktiv unterstützt.

### **Fazit**

**Mittelstandsfreundlichkeit** ist und bleibt ein Markenzeichen der Steuerpolitik des Bundesfinanzministers. Davon ist nicht zuletzt die Unternehmensteuerreform geprägt. Es geht aber nicht nur um Steuerentlastung. Der Mittelstand profitiert erheblich vom konsequenten Abbau überflüssiger Steuerbürokratie. Die schon erreichten Abbauschritte können sich sehen lassen.